



An: Landeshauptstadt Hannover  
 Fachbereich Tiefbau / OE 66.12.3  
 – Straßenverkehrsbehörde –  
 Rundestraße 6, 30161 Hannover  
 Tel.: [0511] 168 – 31219 / 31245 / 36460  
 Fax: [0511] 168 – 31231  
 Mail: [66.12.schwer@hannover-stadt.de](mailto:66.12.schwer@hannover-stadt.de)

Datum:

**Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 30. März 2017 (BGBl. I, S. 711) in der zurzeit gültigen Fassung**

Name und Anschrift des Antragstellers	Disponent	
	Telefon	
	Telefax	
	E-Mail	
Bitte beachten: Zur Beschleunigung des Verfahrens ist der Antrag über <u>Telefax</u> oder als E-Mail einzureichen. Der Antrag muss <b>mindestens 2 Wochen</b> vorher bei uns vorliegen!		

Abgangsort (Ort, Straße, Hausnummer)	Zielort (Ort, Straße, Hausnummer)	Datum (vom – bis)	Anzahl der Transporte.
		--	
Fahrwegvorschläge auf gesondertem Blatt			

Offizielle Bezeichnung des Stoffes	Klasse	UN – Nummer	Menge	Transportmittel
				Tankcontainer <input type="checkbox"/>
				Großcontainer <input type="checkbox"/>
				ortsbewegliche Tanks <input type="checkbox"/>

Art des Fahrzeugs	amtl. Kennzeichen Zugfahrzeug	amtl. Kennzeichen Anhänger	zulässiges Gesamtgewicht
			<b>kg</b>
			<b>kg</b>
			<b>kg</b>
			<b>kg</b>
			<b>kg</b>

**Hinweise:**

Für die Erteilung einer Fahrwegbestimmung ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig zugelassenen Versicherer ein zusätzlicher Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe je Schadenereignis besteht. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Liegen Be- und Entladeort nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35a Abs. 2 GGVSEB) muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Die Erteilung einer Fahrwegbestimmung entfällt bei Beförderungen von entzündbaren Gasen nach § 35b GGVSEB, Tabelle laufende Nummer 2, wenn Tanks verwendet werden,

1. die als Doppelwandtanks mit Vakuumisolierung gebaut sind,
2. deren Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und des Innentank die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR nicht unterschreitet,
3. deren Wanddicke des Innentank die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.19 ADR nicht unterschreitet und
4. deren Innentank aus austenitischen Chrom-Nickel- oder Chrom-Nickel-Molybdän-Stählen bestehen.

Die Erteilung einer Fahrwegbestimmung entfällt bei Beförderungen von entzündbaren flüssigen Stoffen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 4, sofern die Beförderungen in

1. nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) geprüft sind,
2. Tanks, deren Sicherheitsniveau um 50% höher ist, als das eines Tanks aus Baustahl nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR (Nummer 12 in Bild 21 des Forschungsberichtes 203 (Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, Bekanntmachung/Veröffentlichung im Verkehrsblatt 2002, Heft 16, S. 522) „Sicherheitsniveau von Transporttanks für Gefahrgut und Bekanntmachung zur Anwendung des Forschungsberichtes 203), wenn die Kenngröße  $f_3$  zur Ermittlung der Risikozahl mindestens 0,5 beträgt und das Sicherheitsniveau von der nach § 12 für die Baumusterprüfung zuständigen Stelle bescheinigt wurde oder
3. Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 ADR Buchstabe b Nummer 2 und 3 linke Spalte und Absatz 6.8.2.1.20 ADR rechte Spalte, in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 ADR Buchstabe b letzter Satz linke Spalte oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach Kapitel 6.10 ADR

durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Zulassung besonderer Tanks und weiterer Befreiungen von den Vorschriften des § 35 GGVSEB zu einzelnen gefährlichen Gütern verweisen wir auf die Regelungen in § 35c Absätze 4 bis 9 GGVSEB (Hinweise zu einzelnen UN-Nummern /Gase, Gasgemische und Explosivstoffe).

Gefährliche Güter sind grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Die Benutzung von Autobahnen ist nur dann „unzumutbar“, wenn die Strecke auf anderen Straßen weniger als halb so lang ist, oder die Benutzung der Autobahn nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Feriendreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

#### Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die Beförderung der aufgeführten Güter geeignet sind und dass die Fahrer die erforderliche Ausbildung für die Beförderung gefährlicher Güter besitzen.

---

Ort, Datum (Firmenstempel)

---

Unterschrift

Anlagen: Versicherungsnachweis  
Kopie der Zulassungsbescheinigungen (entfällt bei Zulassung durch Stadt Hannover !)  
Fahrwegvorschlag